



Vorsorgende Verfügungen

**Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung
Ehegattenvertretung**

**Voraussetzungen für die Einrichtung
einer Betreuung**



Es stehen keine vorrangigen Hilfen zur Verfügung z.B.

- wirksame Vollmacht
- Familienangehörige, Bekannte oder Nachbarn
- Nachbarschaftshilfen, soziale Dienste
- Beratungsstellen oder Sozialleistungsträger

Aufgabenkreise einer rechtlichen Betreuung

- ✦ Aufenthalt (Wohnung)



- ✦ Vermögen
- ✦ Gesundheit
- ✦ Umgang mit Behörden
- ✦ Anhalten und Öffnen der Post

○ Ausgeschlossen sind höchstpersönliche Angelegenheiten!! Heirat, Testament und Wahlrecht

Betreuerauswahl

erfolgt durch Betreuungsbehörde –
gesetzliche Rangfolge: Wunsch,
Angehörige ehrenamtliche
Fremdbetreuer, Berufsbetreuer, Behörde



1897 BGB

Betreuerpflichten

Handeln folgt den Wünschen des
Betreuten

Besprechungspflicht

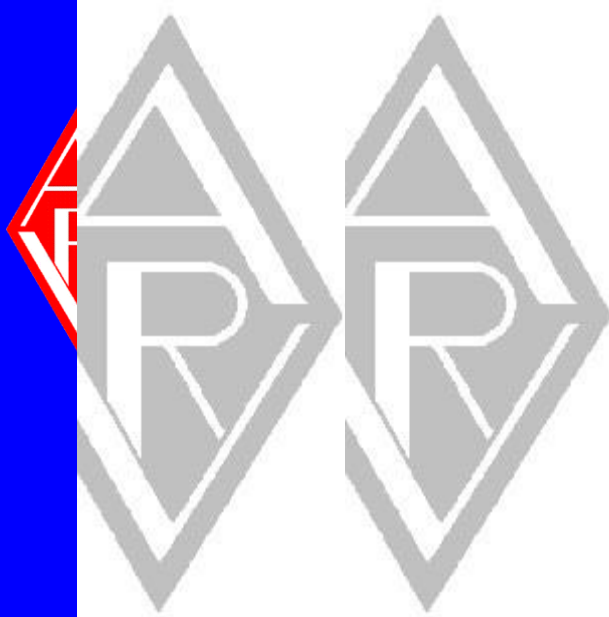
Genehmigungspflichten



Vorsorgevollmacht

- Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Eine **Vollmacht** ist eine **Willenserklärung**, mit der eine andere Person ermächtigt wird, den Vollmachtgeber



rechtsverbindlich zu vertreten
und entsprechende
Entscheidungen zu treffen.

Beispiele aus dem Alltag:
Päckchen abholen, Auto
anmelden

Voraussetzungen für eine
Vollmachtserteilung:

- Geschäftsfähigkeit
- **Vertrauensperson**



Was ist zu bedenken?

- Es sollte ein gegenseitiges und schon über einen längeren Zeitraum bestehendes Vertrauensverhältnis vorliegen
- Die Vertrauensperson sollte über hinreichende Kenntnis Ihrer Grundeinstellung und konkreten Wünsche verfügen
- Sie sollte ein gewisses Maß an Lebenserfahrung mitbringen und die Fähigkeit



haben, engagiert und couragiert ihren Willen gegenüber Ärzten, Behörden u. a. vertreten zu können.

- Auch sollte bedacht werden, ob nicht ggf. die Gefahr besteht, dass in Entscheidungssituationen bewusst oder unbewusst eigene Interessen des Bevollmächtigten ins Spiel kommen können.

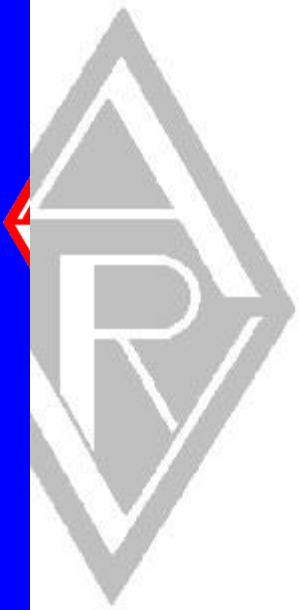


Inhalt der Vollmacht

- Gesundheitssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Vermögenssorge,
- Behördenangelegenheiten
- Post
- neu - Digitale Medien



- **Wirksamkeit - ab sofort !!!**
- Vollmacht geht Betreuung vor
- Widerruf - jederzeit bei Geschäftsfähigkeit möglich
- Kontrollmöglichkeiten – Familie, Kontrollbetreuer



- **Gerichtliche Genehmigung ist notwendig bei**

- Freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt

Form der Vollmacht

- schriftlich



- erlischt i.d.R. nicht mit dem Tod des/r Vollmachtgebers/In

- Beurkundung / Beglaubigung der Vollmacht

Notar, Betreuungsbehörde, Ratsschreiber

Wirkung der Beglaubigung / Beurkundung

- Bestätigung der Tatsache, dass Unterschrift oder



Handzeichen von einer bestimmten Person stammt.

- öffentliche Beglaubigung erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Vollmacht •

Beglaubigungen notwendig für Grundstücksgeschäfte,

Erbausschlagungen, Beantragen von Ausweispapieren, Eintragungen ins Handelsregister



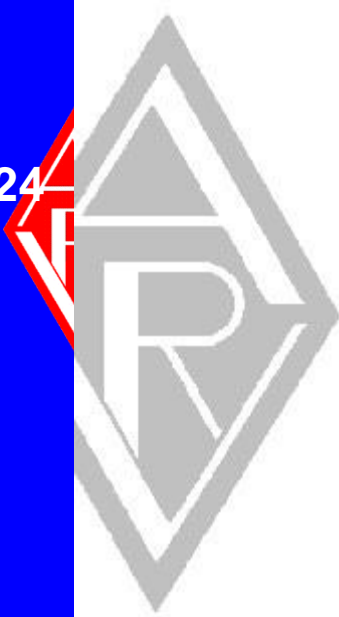
Kosten für Beglaubigung / Beurkundung

- 10 Euro bei Betreuungsbehörde
- Bei Notar vermögensabhängig ab 50 Euro
 - Beurkundung ab 250 Euro

Registrierung bei der Bundesnotarkammer

- Vollmacht, Patientenverfügung,
Widerspruch gegen
Ehegattenvertretungsrecht –

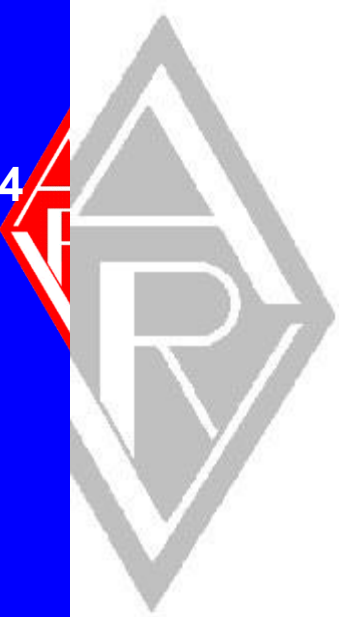
www.vorsorgeregister.de



Betreuungsverfügung

„Regieanweisung“ für einen späteren Betreuer

- Auswahl des Betreuers
- Wen will ich nicht
- Wo und wie möchte ich wohnen
- Medizinische Versorgung
- Vorlieben/
Abneigungen(Essen/Musik/Urlaub)



Ehegattenvertretungsrecht (ab dem 01.01.2023 Geregelt in § 1358 BGB)

- Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen, • Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,



2024

- **Gilt für 6 Monate**
- über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet